

# **Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

**vom 30. März 2023, Az. H2-5880-1-138**

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) gewährt in Umsetzung dieser Richtlinie den gemeinnützigen Sport- und Schützenvereinen mit Sitz in Bayern aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise einen allgemeinen Energiepreiszuschuss. <sup>2</sup>Die Gewährung erfolgt ohne Rechtspflicht, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und auf Grundlage der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften).

## **1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

### **1.1 Zweck der Zuwendung**

<sup>1</sup>Mit der Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses sollen in Ergänzung der allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen des Bundes Mehrausgaben, die den Sport- und Schützenvereinen aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise entstehen, abgemildert werden. <sup>2</sup>Die Zuwendung soll den Vereinen helfen, ihren Sportbetrieb und ihr Sportangebot trotz gestiegener Ausgaben weiter aufrechtzuerhalten und dabei insbesondere eine kostenbedingte Schließung von Sportanlagen zu verhindern.

### **1.2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Bewirtschaftung der für die Durchführung des Sportbetriebs der Sport- und Schützenvereine genutzten Räume und Flächen.

### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Sport- und Schützenvereine sein, die im Förderjahr 2023 eine Vereinspauschale nach Nr. 5.1 der Sportförderrichtlinien (SportFöR) erhalten.

### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der allgemeine Energiepreiszuschuss kann gewährt werden, sofern die dem Zuwendungsempfänger im Jahr 2023 tatsächlich entstandenen Energiekosten die im Vergleichsjahr 2021 tatsächlich entstandenen Energiekosten übersteigen.

### **1.5 Art und Umfang der Zuwendung**

#### **1.5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### **1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig ist der Unterschiedsbetrag der tatsächlich entstandenen Energiekosten der Jahre 2021 und 2023 (Energienmehrausgaben). <sup>2</sup>Umfasst sind sowohl Mehrausgaben, die den Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten als auch durch infolge gestiegener Energiepreise erhöhte Nutzungsentgelte bei der Nutzung von Sportstätten Dritter entstehen. <sup>3</sup>Begleitende Infrastruktur wie zum Beispiel Aufenthaltsräume, Zuschaueranlagen, Räume, die in eine ständige Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz einbezogen sind, sowie sonstige Infrastruktur, die für den Sportbetrieb notwendig ist, können der Sportstätte zugerechnet werden. <sup>4</sup>Weicht der Abrechnungszeitraum bei leitungsgebundenen Energieträgern vom Kalenderjahr ab, sind die in denjenigen Jahresrechnungen ausgewiesenen Ausgaben maßgeblich, die den Zuwendungsempfängern in den Vergleichsjahren 2021 und 2023 gestellt worden sind. <sup>5</sup>Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (Heizöl, Pellets, Hackschnitzel, Flüssiggas) werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage des maßgeblichen Verbrauchs und vom Staatsministerium bekannt gegebener Durchschnittskosten der Jahre 2021 und 2023 rechnerisch ermittelt. <sup>6</sup>Der maßgebliche Verbrauch bestimmt sich aus den auf die jeweiligen Vergleichsjahre bezogenen Beschaffungsrechnungen, gemittelt auf zwölf Monate.

### **1.5.3 Höhe der Förderung**

Die Höhe des allgemeinen Energiepreiszuschusses entspricht dem Betrag der Energiemehrausgaben (Nr. 1.5.2), höchstens jedoch 80 Prozent der im Förderjahr 2023 bewilligten einfachen Vereinspauschale.

### **1.5.4 Bewilligungszeitraum**

<sup>1</sup>Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Januar 2022 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023. <sup>2</sup>Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 1. Januar 2022 zugelassen.

### **1.5.5 Mehrfachförderung**

Weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung der Energiemehrausgaben werden in Abzug gebracht, soweit sie zusammen mit der Zuwendung nach dieser Richtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 1.5.2 übersteigen.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Zuständigkeit**

Zuständige Bewilligungsstellen für die Gewährung des allgemeinen Energiepreiszuschusses sind die Kreisverwaltungsbehörden.

### **2.2 Antrag, Ausschlussfrist**

Der Antrag auf Gewährung des allgemeinen Energiepreiszuschusses ist bis spätestens 15. Mai 2023 bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen (Ausschlussfrist).

### **2.3 Mittelbereitstellung, Auszahlung**

<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden ermitteln den Gesamtbedarf des allgemeinen Energiepreiszuschusses nach den eingegangenen Anträgen in ihrem Zuständigkeitsbereich und übersenden diesen bis zum 7. Juni 2023 an die Regierungen. <sup>2</sup>Die Regierungen geben den in ihrem Zuständigkeitsbereich durch die Kreisverwaltungsbehörden erhobenen Mittelbedarf konsolidiert bis zum 23. Juni 2023 an das Staatsministerium weiter. <sup>3</sup>Das Staatsministerium weist den Regierungen entsprechend dem gemeldeten Bedarf Haushaltsmittel zu. <sup>4</sup>Die Regierungen weisen den Kreisverwaltungsbehörden die auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Haushaltsmittel zu. <sup>5</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Energiepreiszuschuss und zahlen ihn zeitgleich mit dem Förderbetrag der im Förderjahr 2023 bewilligten Vereinspauschale (Nr. 5.1 SportFör) aus.

### **2.4 Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlich entstandenen Energiekosten für die Jahre 2021 und 2023 anzugeben und durch Vorlage entsprechender Unterlagen (zum Beispiel Jahresrechnung) nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis des Verbrauchs erfolgt im Regelfall durch Vorlage von Rechnungen, aus denen sich der Jahresverbrauch rechnerisch ermitteln lässt. <sup>3</sup>Nutzt der Verein Sportanlagen Dritter gegen Entgelt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen. <sup>4</sup>Zusätzlich ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Kostensteigerung auf gestiegene Energiekosten zurückzuführen ist (zum Beispiel Bestätigung des Vermieters, gestiegene Nebenkostenabrechnung, Anschreiben zur Mietzinserhöhung mit entsprechender Begründung). <sup>5</sup>Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. April 2024 bei der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen.

### **2.5 Rückzahlung**

<sup>1</sup>Übersteigt die ausbezahlte Zuwendung die im Verwendungsnachweis angegebenen tatsächlichen Energiemehrausgaben abzüglich etwaiger weiterer Unterstützungen (Nr. 1.5.5), wird der Unterschiedsbetrag von der Vereinspauschale 2024 in Abzug gebracht. <sup>2</sup>Sofern der Zuwendungsempfänger bis zum 30. April 2024 die ihm tatsächlich entstandenen Energiemehrausgaben sowie etwaige weitere Unterstützungen von Dritten nicht mittels Vorlage des Verwendungsnachweises nachweist, wird der Gesamtbetrag des ausbezahlten allgemeinen Energiepreiszuschusses in Abzug gebracht.

### **2.6 Prüfung der Verwendungsnachweise**

<sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden führen in zehn Prozent der eingereichten Verwendungsnachweise eine vertiefte Prüfung (VV Nr. 11.2 zu Art. 44 BayHO) durch und erstatten den Regierungen bis zum 30. Juni 2024 zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung Bericht. <sup>2</sup>Wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, unterbreiten sie den Regierungen einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen. <sup>3</sup>Die Regierungen erstatten dem Staatsministerium bis zum 31. Juli 2024 Bericht zum Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. April 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r  
Ministerialdirektor

# **Vollzugshinweise zur Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern (Stand: 05.04.2023)**

## **1. Zweck und Fördergegenstand**

Der allgemeine Energiepreiszuschuss soll Mehrkosten abfedern, die den Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten als auch durch (in Folge gestiegener Energiepreise) erhöhte Nutzungsentgelte bei der Nutzung von Sportstätten Dritter entstehen. Durch den allgemeinen Energiepreiszuschuss soll insbesondere vermieden werden, dass Vereine aufgrund der gestiegenen Energiepreise ihren Sportbetrieb einschränken müssen.

Zuwendungsfähig sind auch Energiekosten, die nicht durch den unmittelbaren Sportbetrieb, sondern bei begleitender Infrastruktur (z. B. Vereinsgaststätten, Aufenthaltsräume) entstehen. Hintergrund ist, dass in einer Vielzahl der Fälle keine getrennte Erfassung erfolgt.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Da der allgemeine Energiepreiszuschuss auf dem bestehenden Verteilsystem der Vereinspauschale aufbaut, kann der Zuschuss ausschließlich Vereinen gewährt werden, die im Förderjahr 2023 Vereinspauschale erhalten.

## **3. Höhe der Förderung**

Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Unterschiedsbetrag der tatsächlich entstandenen Energiekosten (Energien Mehrkosten) in den jeweiligen Vergleichszeiträumen 2023 und 2021. Sie ist auf maximal 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale im Förderjahr 2023 gedeckelt. Eine Nachzahlung bei tatsächlich höheren Energiemehrkosten findet nicht statt. Sind tatsächlich geringere Energiemehrkosten angefallen, wird die Überzahlung mit der Vereinspauschale 2024 verrechnet.

## **4. Antragsverfahren**

### **4.1 Antragsfrist**

Der Antrag auf Gewährung des allgemeinen Energiepreiszuschusses ist bis zum 15.05.2023 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Wie bei der Vereinspauschale handelt sich um eine Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Anträge können daher nicht mehr berücksichtigt werden.

## 4.2 Formulare

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular zu verwenden. Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, das Antragsformular mit Veröffentlichung des Programms am 12.04.2023 auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Antragsformular hat der Verein lediglich anzugeben, dass er im Jahr 2023 Vereinspauschale beantragt hat und aufgrund (voraussichtlicher) Energiemehrkosten die Auszahlung des allgemeinen Energiepreiszuschusses beantragen möchte. Die Vorlage weiterer Nachweise oder Unterlagen ist nicht erforderlich.

Ergänzend kann auch das durch das StMI entwickelte Online-Verfahren eingebunden werden. Das Online-Verfahren wird über den BayernStore zur Verfügung gestellt.

## 5. Mittelbereitstellung

Die Kreisverwaltungsbehörden erfassen die eingegangenen Anträge und melden den zusätzlichen Bedarf für den allgemeinen Energiepreiszuschuss gemeinsam mit der Gesamtzahl der auf ihren Zuständigkeitsbereich entfallenden Fördereinheiten der Vereinspauschale (Mitgliedereinheiten und Lizenzen, vgl. Nr. 5.1.6. Sportförderrichtlinien) an die Regierungen (Zusätzlicher Bedarf = Fördereinheiten der antragstellenden Vereine x 0,8). Um die gemeinsame Meldung zu ermöglichen, werden die Meldefristen der Vereinspauschale gemäß Nr. 5.1.7.3. Satz 1 und 2 Sportförderrichtlinien wie folgt angepasst:

Die Kreisverwaltungsbehörden melden die Summe der Fördereinheiten für die Vereinspauschale und für den Energiepreiszuschuss bis zum 07.06.2023 an die Regierungen. Die Fördereinheiten der Vereinspauschale und des allgemeinen Energiepreiszuschusses sind bei der Übermittlung getrennt aufzuführen.

Die Regierungen geben die Fördereinheiten für die Vereinspauschale und für den allgemeinen Energiepreiszuschuss konsolidiert bis zum 23.06.2023 an das StMI weiter. Das StMI weist den Regierungen nach Festlegung des Werts einer Fördereinheit die Mittel für die (doppelte) Vereinspauschale und den allgemeinen Energiepreiszuschuss zu.

## 6. Auszahlung

Die Auszahlung des allgemeinen Energiepreiszuschusses erfolgt ohne weitere inhaltliche Prüfung zusammen mit der Vereinspauschale 2023 pauschal in Höhe von 80 Prozent des Betrages der einfachen Vereinspauschale.

Die Kreisverwaltungsbehörden haben den Bedarf in Ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die ausgereichten Mittel statistisch zu erfassen.

## **7. Verwendungsnachweis**

Die tatsächlichen Energiemehrkosten müssen bis zum 30.04.2024 in einem Verwendungsnachweis mitgeteilt sowie durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden. Für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird durch das StMI ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt.

Werden bis zum 30.04.2024 keine Energiemehrkosten nachgewiesen, wird die Vereinspauschale 2024 um den gesamten ausbezahlten allgemeinen Energiepreiszuschuss gekürzt. Diese Regelung soll die Vereine zu einer fristgerechten Vorlage der Verwendungsnachweise anhalten.

### **7.1 Nachweis von Energiemehrkosten**

Bei leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Strom, Erdgas, Fernwärme) erfolgt der Nachweis der Energiekosten durch die Jahresrechnung für die Kalenderjahre 2021 und 2023. Da die Jahresrechnungen im Regelfall nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, sind die Jahresrechnungen maßgeblich, die den Vereinen in den Jahren 2021 und 2023 gestellt worden sind.

Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel) erfolgt der Nachweis durch die jeweiligen Beschaffungsrechnungen in den beiden Vergleichsjahren 2021 und 2023. Aus den Rechnungen wird der (durchschnittliche) Verbrauch für die beiden Vergleichsjahre errechnet. Anschließend wird der Verbrauch für beide Jahre mit vom StMI bekanntgegebenen Durchschnittskosten multipliziert, sodass sich vergleichbare Energiekosten ergeben.

### **7.2 Nachweis von Energiekosten bei Nutzung von Sportanlagen Dritter**

Energiemehrkosten können in diesen Fällen anerkannt werden, sofern der Verein nachweist, dass gestiegene Nutzungsentgelte in den Vergleichsjahren 2021 und 2023 auf gestiegene Energiekosten zurückzuführen sind. Dies kann zum Beispiel durch eine Bestätigung des Nutzungsgebers, eine Nebenkostenabrechnung oder ein Anschreiben des Nutzungsgebers mit entsprechender Begründung erfolgen.

## **8. Verrechnung etwaiger Überzahlungen**

Sind die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten des Vereins höher als der ausbezahlte Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim antragstellenden Verein.

Ist der ausbezahlte Zuschuss höher als die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten, wird die Vereinspauschale 2024 um den zu viel bezahlten Zuschuss gekürzt. Dabei werden auch weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von

Energiemehrkosten angerechnet, die der Verein von Dritten (z. B. Kommunen) erhalten hat, sodass keine „Überzahlung“ an die Vereine erfolgt.

Verein:
Straße, Hausnummer
PLZ/Ort

Vorsitzende(r)/Ansprechpartner(in):
Straße, Hausnummer
PLZ/Ort:
Telefon:

▼ An: (Landratsamt / kreisfreie Stadt)

--

Eingangsstempel der Behörde
-----------------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen ! * Pflichtfeld
---

- Bis spätestens 15. Mai 2023 einzureichen! -

## Antrag auf Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses

gemäß der Richtlinie über die Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern

### A. Information zum allgemeinen Energiepreiszuschuss

#### Antragsberechtigte Vereine

Antragsberechtigt sind nur Vereine, die im Förderjahr 2023 Vereinspauschale erhalten.

#### Antragsfrist

Der Antrag kann ausschließlich bis zum 15.05.2023 gestellt werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Zuwendungszweck

Der allgemeine Energiepreiszuschuss soll energiepreisbedingte Mehrkosten abfedern, die den Sport- und Schützenvereinen durch die Nutzung vereinseigener Sportstätten oder auch durch (in Folge gestiegener Energiepreise) erhöhte Nutzungsentgelte bei der Nutzung von Sportstätten Dritter entstehen. Gefördert werden auch Mehrkosten, die den Vereinen beim Betrieb begleitender Infrastruktur entstehen (z. B. Vereinsgaststätten).

#### Höhe des allgemeinen Energiepreiszuschusses

Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Unterschiedsbetrag der im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 tatsächlich entstandenen Mehrkosten aufgrund der gestiegenen Energiepreise (Energienehrkosten), maximal jedoch 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale des Förderjahres 2023.

#### Auszahlung

Der Energiepreiszuschuss wird zunächst ohne weitere Prüfung oder Nachweise zusammen mit der Vereinspauschale 2023 pauschal in voller Höhe (80 Prozent der einfachen Vereinspauschale 2023) ausbezahlt.



## **Verwendungsnachweis und Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024**

Die tatsächlichen Energiemehrkosten müssen sodann in einem zweiten Schritt bis zum 30.04.2024 durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden.

- Sind die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten höher als der ausbezahlte Zuschuss, verbleibt der ausbezahlte Zuschuss in voller Höhe beim antragstellenden Verein.
- Ist der ausbezahlte Zuschuss höher als die nachgewiesenen tatsächlichen Energiemehrkosten, wird die Vereinspauschale 2024 um den zu viel bezahlten Zuschuss gekürzt. Dabei werden auch weitere Unterstützungsleistungen zur Deckung von Energiemehrkosten angerechnet, die der Verein von Dritten (z. B. Kommunen) erhalten hat.
- Werden bis 30.04.2024 keine Energiemehrkosten nachgewiesen, wird die Vereinspauschale 2024 um den gesamten ausbezahlten Zuschuss gekürzt.

### **B. Antrag**

Hiermit bestätige ich, dass der antragstellende Verein im Förderjahr 2023 Vereinspauschale beantragt hat.\*

Hiermit beantrage ich die Auszahlung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses in Höhe von 80 Prozent der einfachen Vereinspauschale des Förderjahres 2023.\*

### **C. Einverständnis zur elektronischen Kommunikation**

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens ist es möglich, auf die einfache elektronische Kommunikation umzustellen. Dies bedeutet, dass eine Kommunikation und Übersendung sämtlicher Unterlagen per einfacher E-Mail ausreichend.

Hiermit erklärt sich der Verein mit der elektronischen Kommunikation einverstanden.

.....  
(E-Mail-Adresse für die weitere Kommunikation)

### **D. Schlusserklärung**

Mir ist bekannt, dass

die Auszahlung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass dem Verein im Jahr 2023 im Vergleich zum Jahr 2021 tatsächlich Mehrkosten aufgrund gestiegener Energiepreise entstanden sind.\*

die tatsächlichen Mehrkosten nachträglich im Rahmen der Vorlage eines Verwendungsnachweises mitgeteilt und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Jahresrechnung) nachgewiesen werden müssen.\*

ausgezahlte Beträge, die über die nachträglich mitgeteilten tatsächlichen Mehrkosten hinausgehen, zurückgefordert werden (im Regelfall durch Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024).\*

Unterstützungsleistungen Dritter zur Deckung von Energiemehrkosten auf den allgemeinen Energiepreiszuschuss angerechnet werden.\*

wenn nachträglich keine tatsächlichen Mehrkosten mitgeteilt werden und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden, der gesamte ausgezahlte Betrag zurückgefordert wird (im Regelfall durch Verrechnung mit der Vereinspauschale 2024).\*